

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	29.11.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Haushaltsplan 2023 - Beratung des Entwurfs

I. Beschlussantrag

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Teilhaushalt 5 (THH 5) sowie der Änderungsliste, soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 14.10.2022) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisräten der Entwurf des Haushaltsplans 2023 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung näher erläutert.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Haushaltsplanentwurf

Die Mittelansätze 2023 des THH 5 „Jugend und Soziales“ waren aufgrund der aktuell schwierigen weltpolitischen Rahmenbedingungen nur sehr schwer planbar.

Der Krieg in der Ukraine, der damit verbundene Zugang von geflüchteten Menschen, die nicht absehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges, die weitere Entwicklung der Inflation und der Energiekrise, die Einführung eines Bürgergeldes, die noch laufende Umsetzung des Landesrahmenvertrages zum Bundesteilhabegesetz in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung etc. haben die Planung für das kommende Haushaltsjahr im Sozialbereich deutlich erschwert.

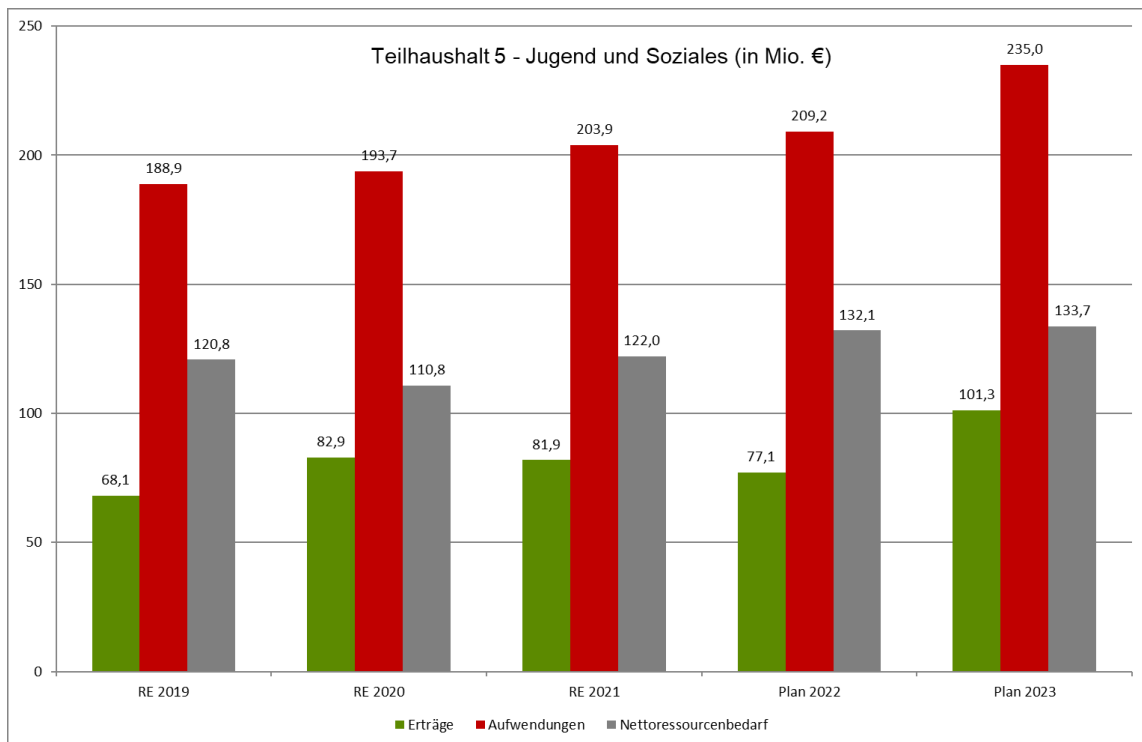
Die Verwaltung hat bei ihrer Planung für das Jahr 2023 moderate Steigerungen bei den Fallzahlen, bei den Regelsatzsteigerungen und bei der Steigerung für die Kosten der Unterkunft sowie den Vergütungserhöhungen bei den Einrichtungen berücksichtigt. In Anlehnung an die Einigung der Gemeinsamen Finanzkommission bezüglich der Beteiligung an den durch den Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 (Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern) bedingten Kosten für geflüchtete Menschen aus der Ukraine für 2022 wurde ebenfalls eine Kostenerstattung von 70 % für 2023 veranschlagt. Dies deckt sich mit einer Empfehlung des Landkreistages. Ferner basieren sämtliche Planungen auf der Annahme, dass es zu keiner weiteren Coronawelle, keinem weiteren Lockdown, keiner sich zuspitzenden Wirtschaftskrise o. ä. kommt.

In Abhängigkeit der tatsächlichen o. g. Auswirkungen, Entwicklungen und Steigerungen in den einzelnen Bereichen besteht im gesamten THH 5 eine Vielzahl von Haushaltschancen und Haushaltsrisiken. Entsprechend ist der THH 5 äußerst risikobehaftet. Für die o. g. Erstattung bezüglich der Ukraine-Fälle wird seitens des Landkreises auch eine über die 70 % hinausgehende, vollumfängliche Erstattung eingefordert, welche dann auch sämtliche Kosten für die Integration der geflüchteten Menschen beinhalten muss. Bei veranschlagten Mehrkosten von rund 3,2 Mio. Euro für diesen Personenkreis im Haushalt 2023 bleiben bei einer Erstattung von 70 % ansonsten rund 1 Mio. Euro am Landkreis selber hängen.

Ferner stellt die geplante Einführung eines Bürgergeldes ein Risiko für den Sozialhaushalt dar. Der Gesetzesentwurf mit den Rahmenbedingungen liegt vor, die sich daraus ergebenden Auswirkungen werden derzeit diskutiert, sind allerdings noch nicht abschließend abschätzbar. Entsprechend stellt die geplante Einführung eines Bürgergeldes sowohl eine Chance als auch ein Risiko für den Landkreishaushalt dar. Unabhängig von der endgültigen Ausgestaltung unterstützt die Verwaltung die Forderung des Deutschen Landkreistages: Die Einführung eines Bürgergeldes darf Arbeitsanreize nicht systematisch reduzieren.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage der kommunalen Haushalte wurden für das Jahr 2023 keine Kürzungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und entsprechend bei unseren Sozialpartnern vorgenommen. Die Steigerungen in diesen Bereichen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Aufwendungen minus Erträge, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2019 bis 2023 (Stand: Einbringung Kreistag am 14.10.2022) dar:



Gegenüber dem Plan 2022 ist im Plan 2023 eine Steigerung beim Nettoressourcenbedarf von rund +1,6 Mio. Euro (+1,2 %) zu verzeichnen. Diese Steigerung liegt somit unter der jährlichen Steigerungsquote von +3 % aus dem Finanzkonzept 2030 für den Bereich Jugend und Soziales. Der Landkreistag hält sogar Steigerungen von jährlich +5 % in diesem Bereich für realistisch.

Die wesentlichen Hilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes sind in den Produktbereichen 31 (Soziale Hilfen) und 32 (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) enthalten.

Der Produktbereich 31- Soziale Hilfen umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Ferner ist hier auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) enthalten. Für diesen Bereich erstattet der Bund seit dem Jahr 2014 die erbrachten Transferleistungen zu 100%. Die aufgeführten Hilfearten umfassen über 90 % des Nettoressourcenbedarfes (Aufwendungen minus Erträge) im Produktbereich 31.

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird der Bereich der Eingliederungshilfe seither als eigenständiger Produktbereich 32 geführt (vorher unter Produkt 31.10.02 im Produktbereich 31 enthalten).

Der Nettoressourcenbedarf im Produktbereich 31 liegt im Haushaltsjahr 2023 bei rund 34,8 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von rund 26 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang des Nettoressourcenbedarfes im Produktbereich 31 um rund -9,0 Mio. Euro oder -20,6 %. Dies ist insbesondere auf die Verbesserung im Bereich der Hilfe zur Pflege (vgl. u. g. Ausführungen zu diesem Punkt) bzw. auch auf höhere Zuweisungen / Umlagen (FAG etc.) zurückzuführen.

Im Produktbereich 32 liegt der Nettoressourcenbedarf im Haushaltsjahr 2023 bei 54,2 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 40,5 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Zum Vorjahr ergibt sich hier eine Steigerung des Nettoressourcenbedarfes um rund +7,8 Mio. Euro oder +16,9 %. Auf die u. g. Ausführungen zu diesem Bereich wird verwiesen.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten bzw. Auswirkungen des o. g. Rechtskreiswechsels in einzelnen Hilfearten erläutert:

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):

Im Bereich der Hilfe zur Pflege verringert sich der Nettoressourcenbedarf von Plan 2022 18,0 Mio. Euro auf 12,9 Mio. Euro im Jahr 2023.

Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens für 2022 (u.a. im Vorbericht und bei der Vorberatung des Teilhaushaltes 5 im Sozialausschuss) wurde auf die bereits beschlossene Pflegereform und die Möglichkeit einer sich daraus ergebenden Haushaltschance verwiesen (Auswirkungen der Reform waren zu diesem Zeitpunkt noch offen).

Das entsprechende Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Hier wurde u.a. ein Leistungszuschlag für Personen innerhalb von Einrichtungen eingeführt, welche Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten dabei von der Pflegeversicherung neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Aufgrund der Mitteilungen der Pflegekassen zum Anfang des Jahres hat sich herausgestellt, dass eine hohe Zahl an Leistungsberechtigten im Landkreis den Höchstsatz von 70 Prozent erhält. Diese Entwicklung war bei der Planerstellung für 2022 nicht bekannt und auch nicht vorhersehbar (vgl. o. g. Verweis auf Haushaltschance).

Die Entlastung durch das GVWG für das Haushaltsjahr 2022 dürfte nach jetzigem Stand auf Jahresende im mittleren, einstelligen Millionenbereich liegen (vgl. auch aktuelle Hochrechnungen und Ausführungen im 2. Finanzzwischenbericht zum Haushalt 2022, Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.10.2022, BU 2022/177, insbesondere Anlage 2), da die ungedeckten Heimkosten nicht mehr vollumfänglich von der Hilfe zur Pflege gedeckt werden müssen. Dieser Umstand wurde entsprechend bei der Planung der Mittel 2023 bei der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen berücksichtigt. Auf Basis der Hochrechnung auf Jahresende für das Jahr 2022 wurde für die Planung 2023 eine moderate Fallzahlensteigerung von 2 %, insbesondere für Personen aus der Ukraine, berücksichtigt. Dies entspricht etwa einem Zugang von 14 Fällen. Ferner wurden Vergütungserhöhungen von 8 % (derzeitige durchschnittliche Vergütungserhöhung zzgl. Weitergabe der gestiegenen Energiekosten, Inflation etc.) sowie eine Steigerung der Investitionskosten bei Neubauten von Heimen (LandesheimbauVO) von 0,2 Mio. Euro berücksichtigt.

Im ambulanten Bereich kommt es im Jahr 2022 zu einer Überschreitung des Planansatzes. In Fällen, die gleichrangigen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe als auch zu Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen haben, werden die Aufwendungen der häuslichen Pflege seit dem 01.01.2022 auf die entsprechenden Produktsachkonten der Hilfe zur Pflege verbucht (Lebenslagenmodell nach § 103 Absatz 2 SGB IX). Diese Umstellung war bei der Planung der Mittel für 2022 nicht bekannt und wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Dieser Umstellung wurde bei der Planung der Mittel 2023 für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen Rechnung getragen. Auf Basis der Hochrechnung auf Jahresende für das Jahr 2022 wurde für die Planung 2023 eine Fallzahlensteigerung im ambulanten Bereich von 20 %, insbesondere für Personen aus der Ukraine, berücksichtigt. Dies entspricht etwa einem Zugang von 11 Fällen. Ferner wurden Vergütungserhöhungen von 8 % (Tarifsteigerungen, gestiegene Energiekosten, Inflation etc.) berücksichtigt.

Dies führt insgesamt im Transferbereich (Aufwendungen minus Erträge, ohne Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) der Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 zu geplanten Aufwendungen von rund 13,3 Mio. Euro (Plan 2022: 17,1 Mio. Euro Transferaufwendungen). Hier sind auch Aufwendungen für Personen aus der Ukraine im Zuge des Rechtskreiswechsels von rund 0,47 Mio. Euro enthalten. Wie bereits ausgeführt, wurden analog der Empfehlung des Landkreistages 70 % dieser Aufwendungen als Erstattung (rund 0,33 Mio. Euro) im Haushalt 2023 veranschlagt. Aufgrund der noch offenen Forderung des Landkreises nach einer vollumfänglichen Kostenerstattung für diesen Personenkreis, sowie der tatsächlichen Fallzahlensteigerungen, Vergütungserhöhungen etc., stellt dieser Bereich sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar.

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 31.10.03):

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, welche im Zuge des Rechtskreiswechsels Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, sind nicht krankenversichert. Sofern diese nicht familienversichert werden können (z.B. über Angehörige, die Leistungen nach dem SGB II beziehen), haben diese einen Anspruch auf Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII.

Das Transferergebnis in diesem Bereich lag bisher -bei etwa 70 anspruchsberechtigten Personen- bei knapp über 0,6 Mio. Euro. Die Verwaltung ist bei der Planung der Haushaltsmittel für 2023 durch den Zugang nicht krankenversicherter, geflüchteter Personen aus der Ukraine von einer Verdreifachung der Anspruchsberechtigten und entsprechend des Ansatzes ausgegangen. Folglich beträgt das Transferergebnis der Planung für 2023 rund 1,84 Mio. Euro.

Die darin enthaltenen Aufwendungen für Personen aus der Ukraine von rund 1,2 Mio. Euro wurden bei der Planung der Mittel für 2023 mit 70 % (0,84 Mio. Euro) zur Erstattung berücksichtigt. Aufgrund der noch offenen Einigung bezüglich der Erstattung und der Forderung des Landkreises nach einer vollumfänglichen Kostenerstattung für diesen Personenkreis, stellt dieser Bereich sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Fallzahlensteigerungen und den tatsächlichen (gegebenenfalls kostenintensiven) Behandlungen / Krankenversorgungen besteht in diesem Bereich ein sehr großes Haushaltsrisiko bzw. gegebenenfalls eine Haushaltschance.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05):

In der Ukraine kann das Renteneintrittsalter bei Frauen 57 ½ Jahre und bei Männern 60 Jahre betragen. Sofern diese Personen in der Ukraine bereits eine Rente bezogen haben, sind diese als Leistungsberechtigt nach dem 3. Kapitel des SGB XII -Hilfe zum Lebensunterhalt- anzusehen.

Die Verwaltung hat bei ihrer Planung als Basis die Hochrechnung Mai 2022 (vor dem Rechtskreiswechsel) auf Jahresende gewählt. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurde auf dieser Basis eine Fallzahlensteigerung in 2023 von 25 %, insbesondere für Personen aus der Ukraine, angenommen. Dies entspricht etwa einem Zugang von 58 Fällen. Der Regelsatz (hier ist auch ein Anteil für Strom enthalten) wurde bei der Planung mit einer Steigerung von 5 % für Inflationsausgleich und gestiegene Energiekosten berechnet. Beim Anteil für die Kosten der Unterkunft wurde für die gestiegenen Heizkosten eine Steigerung von 10 % zugrunde gelegt. Bei den Fällen innerhalb von Einrichtungen wurde beim Regelsatz ebenfalls eine Steigerung von 5 % angenommen. Die Planungsgrundlage für die Fallzahlensteigerung beträgt hier 2 % (analog Hilfe zur Pflege).

Entsprechend erhöhen sich die Transferaufwendungen in 2023 gegenüber dem Vorjahr von 2,7 Mio. Euro auf 3,66 Mio. Euro. Die darin enthaltenen Aufwendungen für Personen aus der Ukraine von rund 0,46 Mio. Euro wurden bei der Planung der Mittel für 2023 mit 70 % (0,32 Mio. Euro) zur Erstattung berücksichtigt. Aufgrund der Forderung des Landkreises nach einer vollumfänglichen Kostenerstattung für diesen Personenkreis, sowie der tatsächlichen Fallzahlensteigerungen, Regelsatzerhöhungen, Erhöhungen bei den Kosten der Unterkunft etc., stellt dieser Bereich sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08):

Seit dem Jahr 2014 werden die Nettoaufwendungen (keine Personalkosten etc.) zu 100 % vom Bund übernommen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 2.464 Personen im Hilfebezug. Bereits vor dem Rechtskreiswechsel der geflüchteten Menschen aus der Ukraine waren im laufenden Haushaltsjahr leicht ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. Durch den Rechtskreiswechsel ist ein weiterer Anstieg von leistungsberechtigten Personen zu verzeichnen (vorläufiger Stand zum 30.09.2022: 2.617 Personen, davon 138 Personen mit Hintergrund Ukraine). Die Verwaltung rechnet auch für das Jahr 2023 -insbesondere aufgrund des o. g. Rechtskreiswechsels- mit steigenden Fallzahlen.

Für Grundsicherungsfälle außerhalb von Einrichtungen wurde als Planungsgrundlage eine Fallzahlensteigerung von 7 % angenommen (5 % für Fälle aus der Ukraine und 2 % für sonstige Fälle). Der Regelsatz (hier ist auch ein Anteil für Strom enthalten) wurde bei der Planung mit einer Steigerung von 5 % für Inflationsausgleich und gestiegene Energiekosten berechnet. Beim Anteil für die Kosten der Unterkunft wurde für die gestiegenen Heizkosten eine Steigerung von 10 % zugrunde gelegt. Bei den Grundsicherungsfällen innerhalb von Einrichtungen wurde beim Regelsatz ebenfalls eine Steigerung von 5 % angenommen. Die Planungsgrundlage für die Fallzahlensteigerung beträgt hier 2 %.

Entsprechend erhöhen sich die Transferaufwendungen in 2023 gegenüber dem Vorjahr von 17,2 Mio. Euro auf 21,0 Mio. Euro. Aufgrund der o. g. vollständigen Erstattung der Nettoaufwendungen durch den Bund besteht in diesem Bereich aber faktisch kein Haushaltsrisiko / keine Haushaltschance – weder durch den Rechtskreiswechsel noch durch die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des geplanten Bürgergeldes.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20):

Zum 31.12.2021 erhielten in diesem Bereich 10.833 Regelleistungsberechtigte Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Insgesamt waren zum Stichtag 11.491 Personen in 5.597 Bedarfsgemeinschaften (BG's) registriert. Zum 31.05.2022 (vor Rechtskreiswechsel) erhielten 11.133 Personen in 5.381 BG's o. g. Leistungen.

Durch die Verlängerung der verschiedenen staatlichen Unterstützungsleistungen liegt diese Anzahl deutlich unter der Planung für 2022.

Allerdings ist durch die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchteten Menschen und dem Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises zum 01.06.2022 von Leistungen nach dem AsylbLG ins SGB II sowie den wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges mit einem verstärkten Anstieg der o. g. Zahlen in der zweiten Jahreshälfte 2022 zu rechnen. Für Juni (erster Monat Rechtskreiswechsel) waren bereits 5.914 Bedarfsgemeinschaften (BG) mit 12.250 Personen zu verzeichnen. Die Verwaltung ist bei der Mittelplanung für das Haushaltsjahr 2023 von rund 6.400 BG's, davon rund 750 BG's mit Hintergrund Ukraine, ausgegangen.

Der Landkreis ist hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Hier wurde bei der Planung 2023 aufgrund der im Rahmen des Krieges in der Ukraine stark ansteigenden Energiepreise eine Steigerung von 10 % berücksichtigt. Die in der KdU enthaltenen Kosten von rund 1,04 Mio. Euro für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, welche durch die Bundeserstattung nicht abgedeckt sind, wurden bei der Planung der Mittel für 2023 mit 70 % (0,728 Mio. Euro) zur Erstattung berücksichtigt. Aufgrund der noch offenen Forderung des Landkreises nach einer vollumfänglichen Kostenerstattung für diesen Personenkreis, stellt dieser Bereich sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar. Entsprechend ergibt sich ein Planansatz 2023 im Bereich der Transferaufwendungen für den kommunalen Anteil am SGB II von 37,2 Mio. Euro (Ansatz 2022: 34,2 Mio. Euro).

Der Bund beteiligt sich in diesem Bereich nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2022 am 11. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Beteiligung für Baden-Württemberg wurde dabei für das Jahr 2023 auf 71,5 % festgelegt (Plan 2022: ebenfalls 71,5 %). Die Verwaltung hat diesen Prozentsatz entsprechend bei der Planung des Haushalts 2023 berücksichtigt.

Der Zuschussbedarf im Transferbereich sinkt gegenüber dem Planansatz 2022 um rund 0,7 Mio. Euro auf 9,2 Mio. Euro (2022: 9,9 Mio. Euro). Allerdings ist die Planung in diesem Bereich von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und gestaltet sich daher schwierig.

Entsprechend besteht in diesem Bereich eine Vielzahl von Haushaltschancen (z.B. höhere als die o. g. Erstattung von 70% für Ukraine-Geflüchtete, Entspannung bei den Energiepreisen und Lieferengpässen, schnelles Ende des Ukraine-Krieges und entsprechend schnelle Rückkehr der geflüchteten Menschen, höhere Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der KdU (endgültige Festlegung in 2023) etc.) aber auch von Haushaltsrisiken (weniger als die veranschlagte Erstattung von 70% für Ukraine-Geflüchtete, weiter steigende Energiepreise, Wirtschaftseinbruch durch Energiekrise, Lieferengpässe oder eine weitere Coronawelle, geringere Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der KdU (endgültige Festlegung in 2023) etc.). Insbesondere in diesem Bereich wird auf die noch offenen und noch nicht abschätzbaren Auswirkungen durch die Einführung des geplanten Bürgergeldes verwiesen.

Insgesamt verringert sich der Nettoressourcenbedarf von rund 12,7 Mio. Euro im Plan 2022 auf 11,9 Mio. Euro im Plan 2023.

Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24):

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben sich die Flüchtlingszahlen im Laufe des Jahres 2022 dramatisch erhöht. Aber nicht nur die Zahl der ukrainischen Geflüchteten hat zu diesem Anstieg beigetragen, sondern auch die Zahl der Asylsuchenden ist wieder deutlich angestiegen. Wie sich die Flüchtlingszahlen insgesamt entwickeln, ist schwer absehbar. Durch die dynamische Lage muss auch hier im Jahr 2023 mit einem weiterhin hohen Zustrom gerechnet werden. Im Zusammenhang mit dem Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan ist auch künftig mit der Zuweisung von afghanischen Ortskräften zu rechnen.

Die aktuelle Entwicklung hat den Landkreis im Jahr 2022 bereits vor eine enorme Herausforderung gestellt. Diese Herausforderung wird auf Grund der aktuellen weltpolitischen Lage aller Voraussicht nach auch im kommenden Jahr anhalten. Für die Planung des Haushalts 2023 wurde seitens der Verwaltung dennoch mit einem sehr konservativen Zugang von 100 Personen pro Monat gerechnet, davon 25 Personen aus der Ukraine.

Der Landkreis erhält für jede zugewiesene Person von den Landesbehörden eine einmalige Pauschale. Durch die ab dem Jahre 2015 zwischen den Stadt- und Landkreisen sowie dem Land in Ergänzung der Pauschale vereinbarte nachlaufende Spitzabrechnung ist eine weitestgehende Erstattung der Ausgaben in der vorläufigen Unterbringung, also der regelmäßig während des Aufenthaltes der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, gesichert. Für das Jahr 2023 liegt noch keine Zusage des Landes diesbezüglich vor. Das Land favorisiert eine Rückkehr zur pauschalen Kostenerstattung, dagegen hat sich der Landkreistag mit Schreiben vom September 2020 klar ausgesprochen und hält bis auf weiteres an der Spitzabrechnung bei der Kostenerstattung für Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung fest. Die Verwaltung geht bei ihrer Planung für 2023 weiterhin von einer nachlaufenden Spitzabrechnung für diesen Personenkreis aus.

Die o. g. Kostenerstattungszusage des Landes bezog sich aber nicht auf Zeiträume nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung. Die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für in der Anschlussunterbringung lebende geduldete Personen und sogenannte 24-Monats-Fälle mussten deshalb vom Landkreis getragen werden.

Das Land hat sich in den vergangenen Jahren in Verhandlungen mit den kommunalen Spitzen darauf verständigt, sich sowohl für die Jahre 2017 und 2018 als auch für 2019 und 2020 an den Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise nach dem AsylbLG für Geduldete und 24-Monats-Fälle zu beteiligen. Die Beteiligung des Landes an den Kosten des Landkreises Göppingen lag für die Jahre 2017 und 2018 bei jeweils 3,575 Mio. Euro. Für die Jahre 2019 und 2020 lag der Erstattungsbetrag bei jeweils 4,96 Mio. Euro. Die Erstattung erfolgte stets mit einem Jahr Zeitversatz zu demjenigen Haushaltsjahr, in welchem die Kosten tatsächlich angefallen sind.

Ab dem Jahr 2021 erstattet das Land grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Netto-Ist-Aufwendungen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung), die im Kreis im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden sind, abzüglich eines Sockelbetrags von 40 Mio. Euro, der durch die Stadt- und Landkreise getragen werden muss.

Diese kommunale Spitzabrechnung für das Jahr 2021 wurde aktuell durchgeführt. Ob die Auszahlung der spitz abgerechneten Kosten allerdings noch in 2022 erfolgt -also wie bisher mit einem Jahr Zeitversatz-, ist offen und stellt entsprechend ein Haushaltsrisiko dar. Im Plan für 2022 sind als Erstattung für das Jahr 2021 rund 5,70 Mio. Euro veranschlagt.

Aufgrund der Empfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg vom August 2022, rund 70 % der Nettoaufwendungen als Erstattung im Haushalt zu veranschlagen, wurde auf Basis der Hochrechnung für 2022 ein Betrag von rund 5,69 Mio. im Haushalt 2023 als Erstattung für 2022 veranschlagt. Die tatsächliche Höhe wird im Rahmen der Spitzabrechnung 2022, welche voraussichtlich im Jahr 2023 durchgeführt wird, dann ermittelt werden. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag stellt sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar.

Durch die aktuelle Inflation wurde die Steigerung der Energiekosten bei der Unterbringung der Geflüchteten in privaten Wohnraum (AsylbLG-Empfänger) mit 10 % berücksichtigt. Da diese Kosten durch die o.g. Kostenerstattung sowohl in der vorläufigen Unterbringung als auch in der Anschlussunterbringung abgerechnet werden, entstehen dem Landkreis hier im Transferbereich keine zusätzlichen Kosten für diesen Personenkreis.

Durch die aktuelle Entwicklung bei den Zugangszahlen von ukrainischen Geflüchteten sowie von Asylsuchenden, wurden die Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung stark erhöht. In Baden-Württemberg mussten bereits mehr Geflüchtete aufgenommen werden, als in den Krisenjahren 2015 / 2016. Daher wurden die Unterbringungskapazitäten im Landkreis von 26 Gemeinschaftsunterkünften mit ca. 875 Plätzen (Stand: 31.12.2021) auf 39 Unterkünfte mit 2.238 Plätzen (Stand 30.09.2022) erhöht.

Weitere Kapazitätserhöhungen sind derzeit in der Planung und in der Umsetzung. Wegen des hohen Zugangsdrucks mussten bereits Sporthallen sowie Lagerhallen als Notunterkünfte hergerichtet werden.

Die Akquise neuer Unterkünfte stellt alle beteiligten Stellen im Landratsamt vor enorme Herausforderungen, da geeignete Unterkünfte auf dem Immobilienmarkt so gut wie nicht verfügbar sind. Des Weiteren ist es aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels sehr schwer Personal für den Betrieb der (zusätzlichen) Unterkünfte sowie die Betreuung der Geflüchteten zu finden.

Um Kapazitätsressourcen optimal zu nutzen, ist die Landkreisverwaltung bestrebt, dass möglichst alle Personen, welche aus der vorläufigen Unterbringung auszugsberechtigt sind, auch in die kommunale Anschlussunterbringung wechseln.

Ermöglicht wird dies, durch die Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen, des Sozialdienstes und des Integrationsmanagements sowie der Kooperationsbereitschaft der Kreiskommunen. Ukrainischen Geflüchtete dürfen direkt in privaten Wohnraum oder in der Anschlussunterbringung wohnen.

Spätestens jedoch nach einem Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung von 6 Monaten, muss dieser Personenkreis in die Anschlussunterbringung wechseln.

Das Land fördert im Rahmen des Pakts für Integration u. a. den Aufbau eines Integrationsmanagements mittels Personalkostenzuschüssen. Das Integrationsmanagement wird vom Landkreis in allen Kreisgemeinden angeboten, welche diese Aufgabe dem Landkreis übertragen haben. Die Städte Donzdorf, Ebersbach, Eislingen und Göppingen sowie die Gemeinde Salach betreiben das Integrationsmanagement in eigener Regie. Die vom Integrationsmanagement zu betreuende Zielgruppe sind Geflüchtete in der Anschlussunterbringung.

Der für den Landkreis vom Land ab dem Jahr 2018 bereitgestellte Förderbetrag beläuft sich für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren auf eine Summe von 815.185 Euro pro Jahr. Mit dieser vom Landkreis vollständig ausgeschöpften Fördersumme konnten 13,45 VZÄ annähernd kostendeckend finanziert werden. Im Juli 2018 hatte das Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt, dass der Bewilligungszeitraum zur Förderung des Integrationsmanagements um weitere 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werde. Im Herbst 2019 hat das Ministerium für Soziales und Integration nicht zuletzt auf Druck des Landkreistages eine Verlängerung der Förderung auch für die Jahre 2020 und 2021 zugesichert. Damit konnte der Förderzeitraum auf insgesamt 60 Monate verlängert und der Fortbestand des Integrationsmanagements auch im Landkreis Göppingen für diesen Zeitraum gesichert werden. Im Juli 2021 hat das Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt, dass die Förderung des Integrationsmanagements um weitere 12 Monate verlängert werden kann – unter Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für dieses sechste Jahr der Förderung werden die Fördersätze nach Empfehlung des Rechnungshofes geringfügig verringert (von jährlich 64.000 Euro auf 60.000 Euro sowie von 51.000 Euro auf 47.000 Euro). Dies muss dann im HH 2024 eingeplant werden. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag soll eine Überprüfung und eine Anpassung des Paktes für Integration unter veränderten Rahmenbedingungen erfolgen. In diese Überlegungen werden die Kommunen miteinbezogen. Ziel ist es, die erfolgreich etablierte Struktur des Integrationsmanagements für die Zukunft weiter zu stärken und zu optimieren. Durch die aktuelle Flüchtlingswelle auf Grund des russischen Angriffskrieges, wurde vom Land ein Förderaufruf zur „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“ gestellt. Das Land Baden-Württemberg stellt hierfür 8 Mio. Euro im Rahmen eines Soforthilfeprogramms zur Verfügung. Auf den Landkreis Göppingen entfallen hier 186.297,00 €, welche die Landkreisverwaltung beantragt hat.

Der Landkreis fordert im Hinblick auf die absehbar längerfristig fortbestehende Aufgabe der Integration von Geflüchteten eine darüber hinaus gehende dauerhafte Finanzierung des Integrationsmanagements durch das Land.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32):

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX stellt mit einem Nettoressourcenbedarf von rund 54,2 Mio. Euro im Plan 2023 den größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt dar.

Gegenüber dem Planansatz 2022 von rund 46,4 Mio. Euro ist eine Steigerung im Nettoressourcenbedarf von rund +7,8 Mio. Euro (+16,9 %) auf die o. g. 54,2 Mio. Euro zu verzeichnen.

Der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) , der nach § 131 Sozialgesetzbuch IX für Baden-Württemberg abgeschlossen wurde, trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrages gibt es unterschiedliche Modellvorschläge. Zwischenzeitlich ist klar, dass es keine landesweite Einigung auf ein Modell geben wird. Die Verhandlungen sind noch im Gange und die unterschiedlichen Modelle werden laufend weiterentwickelt. Bis heute haben wir keinen Abschluss mit einem Anbieter im Landkreis Göppingen und auch landesweit gibt es nur sehr wenige Abschlüsse. Einzelne Abschlüsse deuten auf massive Kostensteigerungen hin. Die genauen finanziellen Auswirkungen sind immer noch nicht absehbar und stellen somit ein Risiko dar.

Die zwischen den Betroffenenvertretern, den Leistungserbringern und den Leistungsträgern abgeschlossene Übergangsvereinbarung wurde mit Beschluss der Vertragskommission vom 23.07.2021 bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungsangebote, die auf Basis des Landesrahmenvertrages SGB IX neu zu vereinbaren sind, soll sukzessive und so schnell wie möglich erfolgen. So müssen auch bis zum 31.12.2022 für alle Angebote entsprechende Verhandlungsaufforderungen erfolgt sein.

Für die Jahre 2020 bis 2022 leistete das Land den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe jeweils Abschlagszahlungen für die BTHG-bedingten Mehrkosten.

Für das Jahr 2023 ist eine Spitzabrechnung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe vorgesehen.

Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben wurden die BTHG-bedingten Mehrkosten von der Erstattung ausgeschlossen. Die Mehrkosten in diesem Bereich gehen daher ausschließlich zu Lasten des Landkreises. Bei der Planung wurde von 10 % BTHG-bedingten Mehrkosten ausgegangen. Hierbei hat sich die Verwaltung an einem bereits erfolgten Abschluss in einem Nachbarlandkreis orientiert. Dementsprechend wurden rund 1,5 Mio. Euro zusätzlich im Haushalt berücksichtigt. Sollten die tatsächlichen Abschlüsse deutlich höher ausfallen stellt dies ein Risiko dar.

Im Rahmen der vereinbarten Ausgleichsleistungen werden Personalkosten für die tatsächlich geschaffenen Stellen erstattet. Sie dürfen die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung eines festgelegten Personalschlüssels ergeben.

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10% der Personalkosten für neu geschaffte Stellen selbst.

Unabhängig davon werden die Sach- als auch die Personalkosten weiter steigen. Die Vergütungssätze für die Fachleistungen werden insbesondere auch um Personal- und Sachkosten erhöht.

Durch die hohen Tarifabschlüsse steigen die Personalaufwendungen in den Einrichtungen. Auch die derzeitige Inflation und die steigenden Energiepreise wirken sich unmittelbar auf die Vergütungssätze aus.

Ab 2023 soll eine neue Definition des Behindertenbegriffs kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch der leistungsberechtigte Personenkreis vergrößern wird und es perspektivisch zu höheren Fallzahlen kommen wird.

Im Bereich der Schulbegleitungen wird es für das Jahr 2023 höhere Ausgaben geben. Die Verwaltung hat in Verhandlung mit den Anbietern höhere Stundensätze verhandelt, die zu voraussichtlichen Mehraufwendungen von ca. 424.000 Euro führen. Diese wurden im Haushaltplan 2023 berücksichtigt. Der Landkreis fordert weiterhin eine vollumfängliche Kostenerstattung seitens des Landes für diesen Bereich.

Für die Mittelplanung 2023 wurden bei den Aufwendungen in den drei wichtigen Bereichen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) als Basis die aktuellen Prognose 2022 auf Jahresende genommen. Auf dieser Grundlage wurde je nach Bereich mit moderaten Fallzahlensteigerungen von 1,0 % bis 5 % und mit moderaten Vergütungserhöhungen von 3 % für alle Bereiche gerechnet. Hinzukommen BTHG-bedingte Mehraufwendungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben von 10 % und im Bereich Soziale Teilhabe von 20 %.

Zwischenzeitlich wird aufgrund erster Abschlüsse und Prognosen im Bereich der besonderen Wohnform, die zum Bereich Soziale Teilhabe gehört, von Kostensteigerungen von 60 % gesprochen. Sollte sich dieser Trend bzw. diese Prognose bewahrheiten besteht in diesem Bereich ein sehr hohes Haushaltsrisiko. Die seitens des Landes entsprechend erstattungsfähigen BTHG-bedingten Mehrvergütungen wurden als Einnahme veranschlagt.

Aufgrund der sehr konservativen Planung und der o. g. Unwägbarkeiten wird für den gesamten Bereich auf ein hohes Haushaltsrisiko hingewiesen.

Inwieweit auch geflüchtete Menschen aus der Ukraine Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragen werden ist offen. Derzeit liegen keine Anträge vor. Für diesen Personenkreis wurden für das Jahr 2023 keine Haushaltsmittel eingeplant. Auch hier besteht entsprechend ein hohes Haushaltsrisiko.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation durch den Sozialdezernenten vorgesehen. Ferner wird auf die Ausführungen zum Teilhaushalt 5 im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2023 ab Seite 86 verwiesen.

Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung hat sich beim Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 für den Bereich des Kreissozialamtes bisher eine Änderung ergeben.

Bei den Erträgen im Ergebnishaushalt ist beim Soziallastenausgleich nach § 21 FAG eine Verbesserung von 65.384 Euro zu verzeichnen (verschiedene Kostenstellen im Produktbereich 31 und 32).

Diese Änderung ist in der Anlage 2 „Änderungsliste 2023“ aufgeführt.

Entsprechend ergibt sich bei den Erträgen im Ergebnishaushalt zum jetzigen Stand eine Steigerung um die o. g. 65.384 Euro. Der Nettoressourcenbedarf im Teilhaushalt 5 verbleibt aufgerundet trotzdem bei 133,7 Mio. Euro (vgl. Stand Einbringung Kreistag am 14.10.2022).

Sofern sich bis zur Sitzung weitere haushalterische Änderungen ergeben, welche sich auf den Produktbereich 31, 32 oder 37 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o. g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über eine Tischvorlage (Änderungsliste zum aktuellen Stand) hierüber berichten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat